

Arbeitsschutz

„Vorbeugen ist besser als heilen“ – was selbstverständlich für Apothekenkunden gilt, darf bei Mitarbeitern nicht vernachlässigt werden! Die Rezepturherstellung bringt neben Herausforderungen an die Qualität der Zubereitung nicht selten Gefährdungen für die Herstellenden.



© Marco2811 / fotolia.com

Bei der Sterilfiltration besteht die Gefahr von Stichverletzungen durch die verwendete Kanüle. Nicht zu unterschätzen sind auch Gefahren beim Heben und Tragen von Lasten oder dem Besteigen von Leitern und Tritten. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, die Gefahren in seinem Betrieb IM VORAUS zu bewerten und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen. Er kann sich dabei von seinen Mitarbeitern oder externen Dienstleistern mit Sachkundenachweis unterstützen lassen, zum Beispiel einer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Formulare zur Gefährdungsbeurteilung bietet die ABDA zum Download auf der Homepage www.abda.de an.

Die Betriebsanweisung ist eine wichtige Informationsquelle für jeden Beschäftigten. Sie enthält Angaben zu den vorhandenen Gefahrstoffen am Arbeitsplatz inklusive möglicher Gefährdungen sowie die festgelegten Vorsichts- und Schutzmaßnahmen. Des Weiteren enthält das Dokument die einzuhaltenden Hygienevorschriften. Hinweise zum Tragen von Schutzkleidung, eine Übersicht über Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie Entsorgungsmaßnahmen für Abfälle.

Von Bedeutung sind dabei nicht nur Gefahren durch den Umgang mit hochwirksamen Wirkstoffen, sondern auch Gefahren durch die Nutzung technischer Geräte, wie zum Beispiel Destille oder Dreiwalzenstuhl.

Gefahren Mitarbeiter, die Rezepturarztmittel herstellen, können physikalischen oder chemischen Gefahren beim Umgang mit Stoffen

ausgesetzt sein. Beispiele sind das Einatmen von Stäuben, der Kontakt mit der Haut, das Verspritzen von Flüssigkeiten oder das Entstehen brand- beziehungsweise explosionsgefährlicher Gase. CMR-Stoffe bergen besondere Gefahren hinsichtlich karzinogener, reproduktionstoxischer oder fruchtbarkeitsschädigender Wirkungen. Sensibilisierende Wirkungen an Haut und/oder Schleimhäuten sind bei verschiedenen Stoffen bekannt.

Unterweisung Auf Basis der Betriebsanweisungen müssen die Mitarbeiter regelmäßig durch eine fachkundige Person, zum Beispiel den Apothekenleiter, unterwiesen werden. Die Unterweisung ist mindestens vor der Aufnahme einer Tätigkeit sowie bei Veränderungen in den Aufgabenbereichen der Mitarbeiter, bei Einführung neuer Arbeitsmittel oder Technologien (z. B. nach ▶



Bis zu 12 Stunden ununterbrochene Wirkung in jedem Stadium des Herpesausbruchs^[1]



COMPEED® Herpesbläschen-Patch

Virale Phase: Wirkt wie ein Virenschutzschild und reduziert das Ansteckungsrisiko aus der Wunde heraus

Wundheilungsphase: Verdeckt das Herpesbläschen, reduziert Krustenbildung und beschleunigt den natürlichen Wundheilungsprozess der Haut

www.compeed.com

[1] Klinische Studie an 174 Personen, 2013

Compeed®

Nichts kann dich stoppen.

► Anschaffung von automatischen Rührsystemen bei der Herstellung von Arzneimitteln) sowie bei Veränderungen in Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen (z. B. nach Unfällen) notwendig. Pauschale Festlegungen für die Bedeutung der gesetzlichen Formulierung „regelmäßig“ gibt es nicht. Je nach Gegebenheiten und Themenspektrum können unterschiedliche Frequenzen notwendig und sinnvoll sein. Im Allgemeinen bedeutet „regelmäßig“ mindestens ein Mal jährlich. Sondervorschriften des Arbeitsschutzes schreiben teilweise kürzere Zeitabstände vor, zum Beispiel nach § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz halbjährliche Unterweisung über Gefahren.

Die Unterweisungen müssen arbeitsplatzbezogen, ausreichend, angemessen und in verständlicher Form und Sprache durchgeführt werden. Inhalt und Zeitpunkt sind zu dokumentieren.

Technische und organisatorische Maßnahmen Hierzu gehören beispielsweise die Verringerung der Exposition mit Gefahrstoffen, das Arbeiten im geschlossenen System, das Benutzen des Abzuges, das Schließen von Front-/Seitenschieber der Waage beim Wägen, das getrennte Aufbewahren von

ÜBERSICHT

In der Apotheke müssen stets aktuell vorliegen:

- + Niederschrift über die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter
- + Sicherheitsdatenblätter der vorhandenen Gefahrstoffe
- + Liste der Giftinformationszentren
- + Gefährdungsbeurteilungen
- + Gegebenenfalls Explosionschutzdokument
- + Betriebsanweisungen
- + Hygiene- & Hautschutzplan

räten dienen ebenfalls dem technischen Arbeitsschutz. Auch aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht hat jeder Arbeitnehmer die Pflicht, die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchzuführen. Wichtig ist unter anderem die Pflege der Hände.

Zu den organisatorischen Maßnahmen kann jeder Mitarbeiter selbst beitragen, indem er für einen ungestörten Ablauf der Herstellung sorgt und darauf achtet, dass der Herstellungsraum nicht unnötig betreten wird. Die Lagerung von

Signalwort ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Bundesapothekerkammer empfiehlt zusätzlich die Kennzeichnung von Gefahrstoffen nach einem Farbkonzept.

Persönliche Schutzausrüstung

Diese muss zusätzlich zur Hygienekleidung vom Rezeptar angelegt werden, wenn trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen eine Gefährdung der Gesundheit bestehen bleibt. Dazu gehören insbesondere Schutzbrille, Handschuhe und Partikel filternde Staubschutzmasken, zum Beispiel des Typs FFP-2. In der Apothekenrezeptur muss für jeden Mitarbeiter eine persönliche Staubschutzmaske zum Einmalgebrauch vorhanden sein. Ein OP-Mundschutz erfüllt diesen Zweck nicht! Zu beachten ist: Schutzbrillen müssen auch über einen seitlichen Spritzschutz verfügen. Für Brillenträger sind spezielle Arbeitsschutzbrillen im Handel erhältlich. Im Sicherheitsdatenblatt des Gefahrstoffes finden sich Angaben zu geeigneten Materialien für Handschuhe.

Pflichten der Mitarbeiter Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, gemäß der Unterweisung für seine Sicherheit und Gesundheit selbst und die von seinen Handlungen beziehungsweise Unterlassungen betroffenen Personen Sorge zu tragen. Gerätschaften und persönliche Schutzkleidung sind bestimmungsgemäß zu verwenden. An den Schutzsystemen festgestellte Defekte sind unverzüglich zu melden. In den Herstellungsräumen dürfen keine Nahrungs- und Genussmittel gelagert oder zu sich genommen werden. Nach dem Motto „Arbeitsschutz geht alle an“ kann die Festlegung und Einhaltung wirksamer Schutzmaßnahmen nur im Team erfolgreich sein! ■

Dr. Ulrike Fischer /
Dipl.-Med.-Paed. Katrin Schüller

»Die Lagerung von Gefahrstoffen muss übersichtlich erfolgen.«

Arbeits- oder Schutzkleidung und Straßenkleidung sowie das Reinigen verunreinigter Arbeitskleidung. Das Bereitstellen sicherer Kanülenabwurfbehälter, die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Geräte, das Benutzen von Silikongreifern bei Transport von heißen Gefäßen oder die Meldung und Behebung von Funktionsstörungen an Ge-

fahrstoffen muss übersichtlich erfolgen. Am Arbeitsplatz soll nur die Menge an Stoffen lagern, die für den Fortgang der Arbeiten notwendig ist. Giftige und CMR-Stoffe müssen so gelagert werden, dass nur sachkundige und geschulte Personen Zugang haben. Gefahrstoffe sind eindeutig zu kennzeichnen. Das Anbringen von Gefahrensymbol und

Chlorhexamed®



Ihr Vertrauen
ist uns wichtig –
Wir bleiben
apotheken-
pflichtig!

IHRE STARKE MARKE BEI ZAHNFLEISCH-
ENTZÜNDUNGEN MIT MEHR ALS 30 JAHREN
WISSENSCHAFTLICHER ERFAHRUNG.

Chlorhexamed® FORTE alkoholfrei 0,2%. Wirkstoff: Chlorhexidinbis(D-gluconat). **Zusammensetzung:** 100 ml Lösung enthalten 0,2 g Chlorhexidinbis(D-gluconat) sowie Pfefferminzaroma, Macrogalglycerolhydroxystearat (Ph. Eur.), Glycerol, Sorbitol-Lösung 70% (nicht kristallisierend) (Ph. Eur.), gereinigtes Wasser. **Anwendungsgebiete:** Chlorhexamed® FORTE alkoholfrei 0,2% wird angewendet zur vorübergehenden unterstützenden Behandlung bei Zahnfleischentzündungen (Gingivitis) und nach parodontalchirurgischen Eingriffen. **Gegenanzeigen:** Chlorhexamed® FORTE alkoholfrei 0,2% darf bei schlecht durchblutetem Gewebe und Patienten mit Überempfindlichkeitsreaktionen gegenüber Chlorhexidinbis(D-gluconat) oder einem der sonstigen Bestandteile des Präparates nicht angewendet werden. Bei erosiv-desquamativen Veränderungen der Mundschleimhaut, bei Wunden und Ulzerationen sollte Chlorhexamed® FORTE alkoholfrei 0,2% nicht angewendet werden. **Nebenwirkungen:** Selten treten Überempfindlichkeitsreaktionen gegen Chlorhexidin auf. In Einzelfällen wurden auch schwerwiegende allergische Reaktionen bis hin zur Anaphylaxie nach lokaler Anwendung von Chlorhexidin beschrieben. In Einzelfällen treten reversible desquamative Veränderungen der Mukosa (bestimmte Mundschleimhautveränderungen) und eine reversible Parotis-(Ohrspeicheldrüsen-)schwellung auf. Bei Beginn der Behandlung kann ein brennendes Gefühl auf der Zunge auftreten. Es können eine Beeinträchtigung des Geschmackempfindens und ein Taubheitsgefühl der Zunge auftreten. Diese Erscheinungen verbessern sich üblicherweise im Laufe der Anwendung von Chlorhexamed® FORTE alkoholfrei 0,2%. Verfärbungen der Zahnhartgewebe, von Restaurationen (dies sind u. a. Füllungen) und der Zungenpapillen (Resultat ist die so genannte Haarzunge) können auftreten. Diese Erscheinungen sind ebenfalls reversibel, und zum Teil kann ihnen durch sachgemäße Anwendung entsprechend der Dosierungsanleitung sowie einem reduzierten Konsum von Tee, Kaffee oder Rotwein vorgebeugt werden. Bei Vollprothesen empfiehlt sich ein Spezialreiniger.